

TaylorWessing

Vertragsrecht international

Dos und Don'ts bei grenzüberschreitenden Verträgen

5. Juni 2025 | Dr. Michael Kieffer



Weltweite Geschäfte bringen eine Reihe (offener) Fragen mit sich – vor allem bei Verwendung möglichst einheitlicher Rahmenverträge

„One set fits all“ – Rahmenvertrag als Beispiel für den Überblick



Inhalt

- 1 Rechtswahl
- 2 Gerichtsstandswahl
- 3 Schiedsgerichte
- 4 UN-Kaufrecht
- 5 Wiederholung
- 6 Incoterms
- 7 Zahlungsmodalitäten und Sicherheiten
- 8 Wettbewerbsverbote und -beschränkungen
- 9 Haftung, Gewährleistung und Garantie
- 10 Lieferverpflichtungen und Strafzölle



1 | Rechtswahl

Kollisionsrecht: Unterschied innerhalb der EU und außerhalb

Vertragliche Schuldverhältnisse



EU

- **Rom-I-VO*** (593/2008) für vertragliche Schuldverhältnisse (seit 17.12.2009)
 - **Rom-II-VO*** (846/2007) für außervertragliche Schuldverhältnisse (seit 11.01.2009)
 - früher in Deutschland: EVÜ von 1980 (Rome Convention), in EGBGB „kopiert“
- ➔ EU-weit vereinheitlicht (für vertragliche Schuldverhältnisse)
- ➔ loi uniforme = auch fremdes Recht

Anzuwendendes
Recht
und
Rechtswahl

Drittstaaten



- **Nationales Recht**
(Grundsätze wohl weitgehend ähnlich):
 - Parteiautonomie
 - „grouping of contracts“ bzw. engste
 - Verbindung oder Ort des Vertragsschlusses
 - Schutz der „schwächeren“ Partei
 - ordre public
 - zwingende Bestimmungen
- ➔ keine Vereinheitlichung, national unterschiedlich
- ➔ immer besonders prüfen

*ohne Dänemark

Anzuwendendes Kollisionsrecht innerhalb der EU

- **Engste Verbindung maßgeblich** (Art. 4 EVÜ, 28 EGBGB); andere juristische Konstruktion, aber ähnliche Grundidee in Art. 4 Rom-I-VO!
- gilt u.U. auch für abgrenzbare Vertragsteile



Objektive Anknüpfung Art. 4 Rom I VO, Art. 4 EVÜ, 28 EGBGB

- **Katalog** bzw. charakteristische Leistung in Art. 4 I Rom-I-VO
- **Vermutung** (Art. 4 II Rom-I-VO): charakteristische Leistung; Aufenthalt oder Sitz im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses; Niederlassung der Leistung
- Außer engere Verbindung mit anderem Staat (Art. 4 V EVÜ, 28 V EGBGB, Art. 4 III Rom-I-VO) – sog. **Ausweichklausel**
- **Sondervorschriften**, z.B. Beförderung, Versicherung (Art. 5, 7 Rom-I-VO); siehe auch Günstigkeitsvergleich (oben re.)

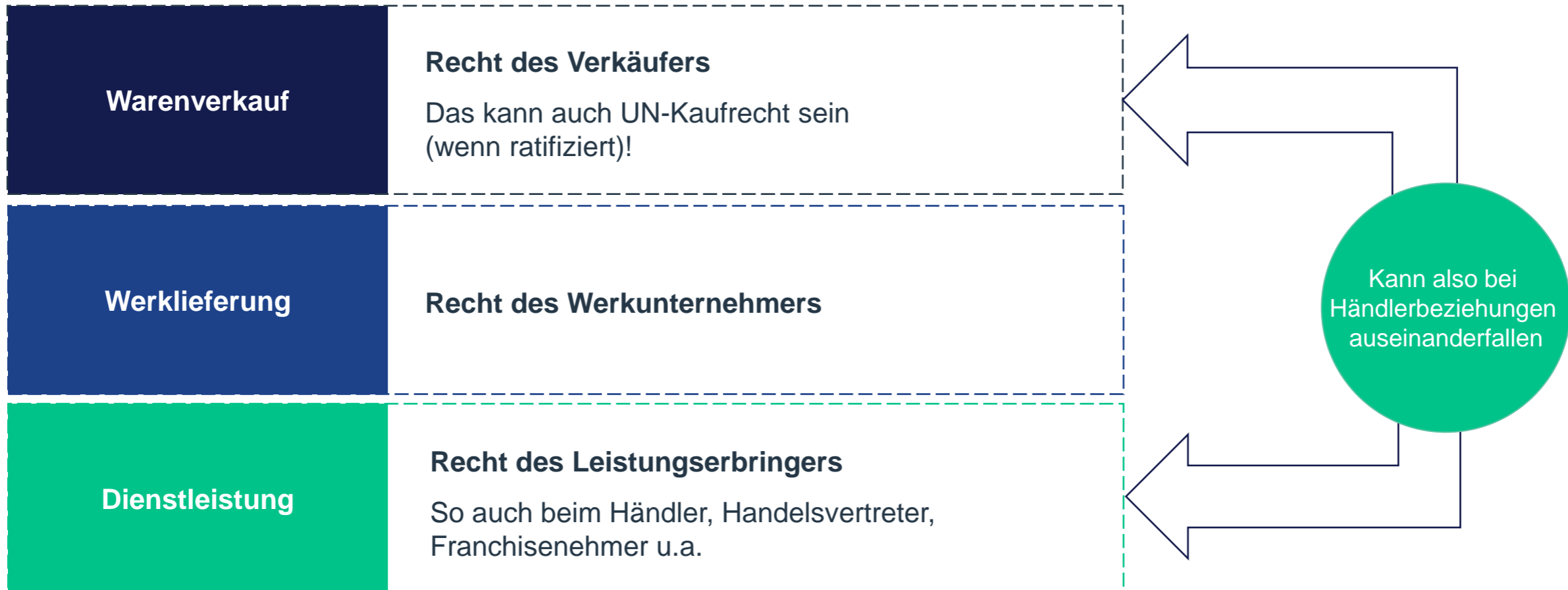
- **gilt nicht bei:**
 - **gesetzlichen Schuldverhältnissen** (Art. 1 EVÜ, Art. 38 ff. EGBGB bzw. Art. 1 Rom-I, II VO)
 - **dinglichen Schuldverhältnissen** an Grundstücken (Belegenheit: Art. 4 III EVÜ, 28 III EGBGB und *lex sedes materiae*)
 - **Sachenrecht** (Art. 43 EGBGB und *lex rei sitae*)

- **Anders z.B. (Günstigkeitsvergleich):**
 - **Verbraucher** (Art. 5 EVÜ, 29 EGBGB, 6 Rom-I-VO)
 - **Arbeitnehmer** (Art. 6 EVÜ, 30 EGBGB, 8 Rom-I-VO)

- Führt zu **Sachenrecht** des jeweiligen Staates; keine Weiterverweisung – „renvoi“, anders als sonst bei IPR (Art. 4 EGBGB)

- **Ordre Public-Vorbehalt** (Art. 6 EGBGB, 21 Rom-I-VO)
- **Zwingende Bestimmungen** (Art. 34 EGBGB, 7 II EVÜ f. „*forumeigenes Recht*“ – 7 I EVÜ f. „*forumfremdes Recht*“, nicht umgesetzt im EGBGB, anders Art. 9 Rom-I-VO)

Objektive Anknüpfung nach der engsten Verbindung



Grundsatz der Parteiautonomie bei der Rechtswahl



Grundsätze (3) – Parteiautonomie: Rechtswahl für vertragliches Schuldverhältnis

- **Wahl des anwendbaren Rechts** auf Schuldverhältnis durch kollisionsrechtlichen Verweisungsvertrag auf Sachvorschriften des anwendbaren Rechts (3 Rom-I-VO, Art. 27 EGBGB, Art. 3 EVÜ)
- Keine Rückverweisung (renvoi) (20 Rom-I-VO)
- Auch neutrales Recht (Art. 2 Rom-I-VO, Art. 2 EVÜ)

- **Ganz oder in Teilen** (Art. 3 Rom-I-VO, Art. 27 I₃ EGBGB, 3 I₃ EVÜ) sog. Dépeçage;
- Möglichkeit der Abwahl „unangenehmen“ Rechts – sofern selbstständiger Vertragsteil und keine enge Verbindung mit nur einem Staat (Art. 3 III EVÜ, 27 III EGBGB, Art. 3 III Rom-I-VO) = Binnensachverhalt

Parteiautonomie Art. 3 Rom I VO; Art. 3 EVÜ, 27 EGBGB

Achtung:

- **Zwingende Bestimmungen** (Art. 34 EGBGB, 7 II EVÜ – 7 I nicht umgesetzt, 22 EVÜ): sog. forumeigenes Eingriffsrecht; Bsp.: Vertragshändler in Belgien; beachte auch Ingmar Entscheidung*; Kündigung in Frankreich
- Ähnlich, aber weiter Art. 9 Rom-I-VO
- Ordre Public - Vorbehalt (Art. 21 Rom-I-VO, Art. 16 EVÜ, Art. 6 EGBGB)

Achtung:

- Weitere Sonderregeln, z.B. **Beförderungsv.**, Art. 5 Rom I;
- **Versicherungsv.**, Art. 7 Rom I
- **Verbraucherschutz** (Art. 6 Rom-I-VO; Art. 5 EVÜ, 29 EGBGB) und
- **Arbeitnehmerschutz** (Art. 8 Rom-I-VO, Art. 6 EVÜ, Art. 30 EGBGB) erfordern ggf: Sog. Günstigkeitsvergleich

* EuGH v. 09.11.2000; beachte zu Schiedsgerichtsabreden in diesem Kontext OLG München v. 17.05.2006 – ähnlich für Gerichtsstandsvereinbarungen bei BGH v. 05.09.2012 und OLG München v. 07.07.2014 – siehe dazu IKL, Buch Seite 204, 209 f. und Seite 52 ff..

Wahl neutralen Rechts

Wahl neutralen Rechts

- nach Rom-I-VO und EVÜ/EGBGB: **möglich** – aber,
 - wenn **Binnensachverhalt** (also wenn Sachverhalt, abgesehen von der Rechtswahl, nur Verbindung mit einem Staat hat): keine Abwahl der national zwingenden Bestimmungen („**Flucht aus dem eigenen Recht**“) nach Art. 3 III Rom I VO, Art. 3 III EVÜ, Art. 27 III EGBGB, wie z.B. auch AGB-Recht;
 - wenn **kein Binnensachverhalt**: „nur“ international zwingende Bestimmungen (Art. 9 Rom-I-VO, Art. 7 II EVÜ, 34 EGBGB) und ordre public (Art. 21 Rom-I-VO, Art. 16 EVÜ, 6 EGBGB) zu beachten – dann z.B. „Flucht vor AGB-Recht“ möglich?
- **außerhalb des Geltungsbereiches der Rom-I-VO:**
 - Einzelfallfrage des jeweiligen Rechts!
für USA etwa nicht ganz geklärt für andere Staaten offen;
Erfordernis einer gewissen Beziehung zum Vertrag
wahrscheinlich



Form der Rechtswahl

Art. 3 Rom I-VO – Freie Rechtswahl

(1) Der Vertrag unterliegt dem von den Parteien **gewählten Recht**. Die Rechtswahl muss **ausdrücklich** erfolgen oder sich **eindeutig** aus den Bestimmungen des Vertrags oder aus den Umständen des Falles ergeben. Die Parteien können die Rechtswahl für ihren **ganzen Vertrag** oder nur für einen **Teil** desselben treffen.

[...]



Für die **fehlende Zustimmung** zu einem Vertragsschluss kann sich die Partei aber u.U. auch auf das Recht desjenigen Staates berufen, in dem sie ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** hat (Art. 10 Abs. 2 Rom I-VO).

Manche Fragen sind im Hinblick auf die Rechtswahl „immun“

Gesetzliche Schuldverhältnisse	Bislang nicht harmonisiert – keine Rechtswahl im voraus möglich nach Rom-II-VO aber möglich → Konsequenz?
Sachenrecht	Recht des Lageorts der Sache (lex rei sitae) aus Gründen der Verkehrssicherheit nach deutschem IPR nicht wählbar → Kann zu sog. Statutenwechsel kommen
Gewerblicher Rechtsschutz	Schutzlandprinzip Vertragsstatut Territorialitätsprinzip
Wettbewerbsrecht	Kartellrecht: Wenn Wettbewerb betroffen (Auswirkungsprinzip) UWG: Marktort- bzw. Tatortprinzip

Rechtswahl in AGB

Einzelfragen

▪ Einbezug und Inhaltskontrolle

- je nach nationalem Recht unterschiedlich (etwa Hinweis, Kenntnisnahme, Bestätigung, Schweigen etc.)
- wohl am besten Schriftform (auch das wird unterschiedlich beurteilt) und Übersendung der AGB

▪ Kollidierende (Rechtswahl in) AGB

- Theorie vom letzten Wort (last shot theory) – UK, USA
- Knock-out-Regel (Restgültigkeitstheorie)
- Objektive Anknüpfung

▪ Sprachrisiko

- liegt grundsätzlich beim Verwender, i.d.R. soll Weltsprache reichen
- wohl am besten in der Vertragssprache, wenn nicht in der Sprache des „Empfängers“
- besonderes Problem beim deutschen Hinweis auf AGB auf deutschem Briefkopf (Sprache der AGB sekundär)

Idealerweise schriftlich oder zumindest gleich mit überlassenem AGB Text in der richtigen Sprache (Urteil des BGH vom 31.10.2001, WM 2002, 442) – dort (vor dem Hintergrund des CISG) aus Treu & Glauben und praktischen Erwägungen gefordert, dass AGB der Vertragsgegenseite zur Verfügung zu stellen sind. Sind die AGB und der Hinweis nicht in der Vertragssprache so werden sie nicht Vertragsbestandteil (etwa OLG Hamm 19.05.2015).

2 | Gerichtsstandswahl

Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen – Überblick



EU + EWR**

- EuGVVO (Brüssel Ia VO, 1215/2012)
- (EuGVÜ*)
- LuganoÜ (Island, Norwegen, Schweiz)°°



- in Europa (EU/EWR) harmonisiert, Titel überall vollstreckbar (theoretisch)
- gehen alle der ZPO und anderen nationalen Regelungen vor



Drittstaaten

- Anerkennung und Verfahren zur Anerkennung ausländischer Urteile aus Zivilprozessen in Deutschland sind in den §§ 328, 722ff. ZPO geregelt
- Für die Anerkennung von deutschen Urteilen im Ausland sind die dortigen Vorschriften maßgebend.



- dt. Titel u.U. nicht mit Erfolg vollstreckbar
- Erwägung einer Schiedsgerichts-entscheidung im Hinblick auf UN-Übereinkunft (~ 160 Staaten)

* EuGVÜ nicht mehr relevant wg. „Beitritts“ Dänemarks zu EuGVVO

**inkl. Schweiz (wg. LugÜ – seit 30.10.2007 in neuer Fassung) - aber ohne Liechtenstein

Gerichtszuständigkeiten – Überblick



EU + EWR**

- EuGVVO (Brüssel Ia VO, 1215/2012)
- (EuGVÜ*)
- LuganoÜ (Island, Norwegen, Schweiz)°°



- in Europa (EU/EWR) harmonisiert, Titel überall vollstreckbar (theoretisch)
- gehen alle der ZPO und anderen nationalen Regelungen vor



Drittstaaten

- örtliche und sachliche Zuständigkeiten bei Zivilprozessen in Deutschland in ZPO und GVG geregelt, ggf. abweichende Vereinbarungen
- Für die Gerichtszuständigkeiten im Ausland sind die dortigen Vorschriften maßgebend.



- nationale Unterschiede: Unsicherheit

* EuGVÜ nicht mehr relevant wg. „Beitritts“ Dänemarks zu EuGVVO

**inkl. Schweiz (wg. LugÜ – seit 30.10.2007 in neuer Fassung) - aber ohne Liechtenstein

Gerichtsstandsvereinbarungen – Überblick



Deutschland

- § 38 I, III ZPO
 - nur Kaufleute etc.
 - keine Form, ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart



EU + EWR**

- Vorrangig europäische Regelung (Art. 25 EuGVVO, 17 EuGVÜ*, 23 LugÜ)
- Sonst: Neben § 38 I, III auch § 38 II ZPO
 - nicht allg. Gerichtsstand im Inland
 - schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung



Drittstaaten

- Vereinbarung der Zuständigkeit eines Gerichts eines Drittstaats richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht

* EuGVÜ nicht mehr relevant wg. „Beitritts“ Dänemarks zu EuGVVO

**inkl. Schweiz (wg. LugÜ – seit 30.10.2007 in neuer Fassung) - aber ohne Liechtenstein

EU: Hohe Anforderungen an Gerichtsstandsvereinbarungen

Besondere formelle Anforderungen an Gerichtsstandsvereinbarungen (Art. 25 EuGVVO, ähnlich 17 EuGVÜ, 23 LugÜ)

- Besonderheiten für Verbrauchersachen, Arbeitnehmersachen, Versicherungssachen und ausschließlichen Gerichtsständen
- **Formvorschriften (Grobüberblick)**

Schriftlichkeit:

Unterschrift erforderlich
> strenger als nach ZPO

elektronische Übermittlung:

in Form, die dauerhafte
Aufzeichnung ermöglicht

mündliche Vereinbarung mit schriftlicher Bestätigung:

Einzelheiten fraglich

Form, die Gepflogenheiten entspricht:

Erfordert gewisse Übung
zwischen den Parteien

Form, die Handelsbrauch im internationalen Handel entspricht:

Parteien müssen ihn kennen,
gemeinschaftsrechtlich
konform auszulegen

- Für AGB nur, wenn in unterzeichneten Papieren darauf Bezug genommen oder Gepflogenheit oder Handelsbrauch nachgewiesen wird (Faustregel – Vorsicht!)
- Nun in neuer EuGVVO aber der Zusatz „es sei denn, die Vereinbarung ist nach dem Recht dieses Mitgliedstaats materiell nichtig“; Bedeutung unklar !?

3 | Schiedsgerichte

Internationale Schiedsgerichtsbarkeit: Überblick*

Schiedsgerichtsbarkeit:

auf einer Vereinbarung der Parteien beruhende verbindliche Streitentscheidung durch ein privates Gremium

Grundlage:

Schiedsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien – ad hoc oder institutionell

Im Streitfall Bildung des privaten Schiedsgerichts nach den vereinbarten Regeln bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften

Verbindliche Entscheidung des Rechtsstreits durch das Schiedsgericht:

Schiedsspruch

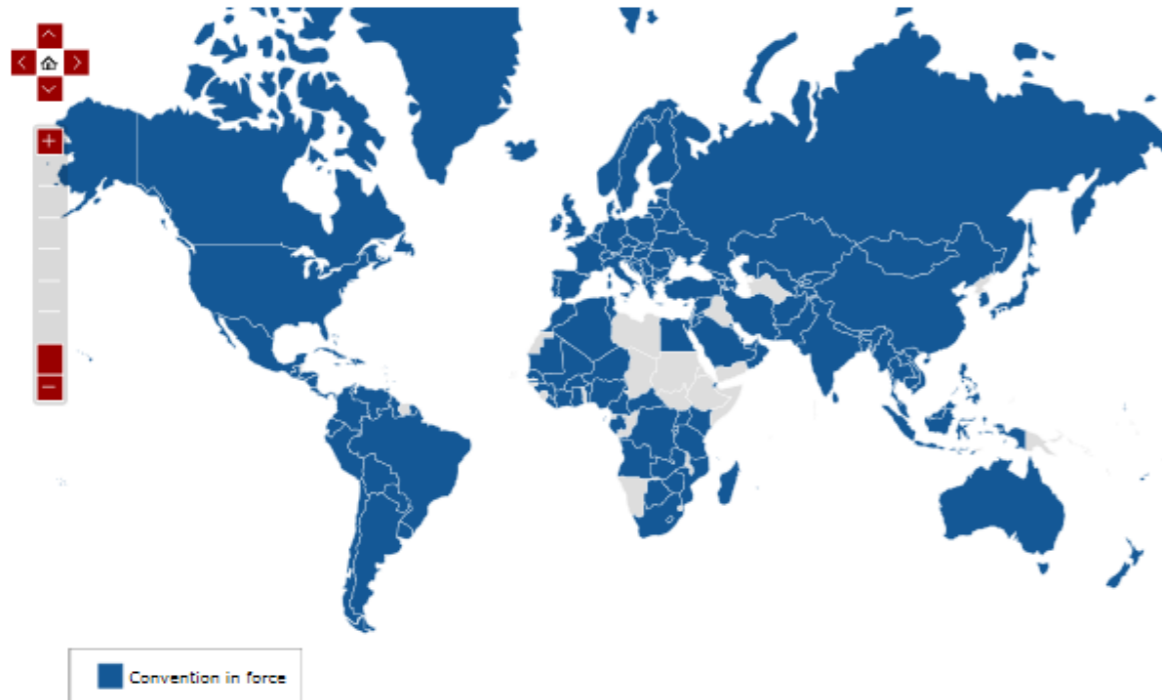
Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs durch die staatlichen Gerichte; stark eingeschränkte Überprüfungsbefugnis der staatlichen Gerichte



New York Convention von 1958

Status map

Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards (New York, 1958)



Mitgliedstaaten im November 2019:

161 > siehe die interaktive Karte bei www.uncitral.org

... Theorie und Praxis !?

JS map by amCharts

See also: [Status table](#)

Disclaimer: The boundaries and names shown and the designations used on this map do not imply official endorsement or acceptance by the United Nations. This map is provided solely as a visual aid; due to technical limitations it may not reflect accurately the territorial application of the treaty.

4 | UN-Kaufrecht

Die UN CSIG

- Das UN-Kaufrecht ist in der **CISG** (UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods) kodifiziert.
- Das CISG ist ein **völkerrechtlicher Vertrag** mit **Sachvorschriften zum B2B-Kauf**, der bislang von 97 Staaten ratifiziert wurde (u.a. China, USA, Frankreich; nicht: UK Irland, Indien).
- **sachlicher Anwendungsbereich:** Kauf- und Werklieferungsverträge; Parteien müssen keine Kaufleute sein; nicht anwendbar auf Ware, die erkennbar dem persönlichen Bedarf dienen
- **räumlicher Anwendungsbereich:**
 - beide Vertragsparteien haben ihre Niederlassung in zwei unterschiedlichen Vertragsstaaten oder
 - Kollisionsrecht erklärt das Recht eines Vertragsstaates für anwendbar
- Wer die Anwendung des CISG im internationalen B2B-Warenkauf außerhalb eines Verbrauchergeschäfts nicht will, muss dies ausdrücklich erklären (**opt-out**).



Ausschluss der Anwendung des Übereinkommens

Art. 6 CISG – Ausschluss, Abweichung oder Änderung durch Parteiabrede

Die Parteien können die Anwendung dieses Übereinkommens **ausschließen** oder, vorbehaltlich des Artikels 12, von seinen Bestimmungen **abweichen** oder deren Wirkung **ändern**.



- Das Zustandekommen der Einigung richtet sich nach den **Vertragsschlussregeln des CISG** (Art. 14-24 CISG), nicht nach nationalem Recht. Einigung danach auch in **AGB** möglich, sofern diese wirksam einbezogen wurden. Dazu muss Text der Gegenseite rechtzeitig vor Vertragsschluss zugänglich gemacht werden. Nicht erst bei Vertragserfüllung. „battle of the forms“ nach Restgültigkeitstheorie zu lösen.
- Es genügt, das Recht eines Landes zu wählen, dass **kein Vertragsstaat** ist (Bsp.: „Es gilt englisches Recht“).

Lohnt sich ein Ausschluss des UN-Kaufrechts?



BGB / HGB

- verschuldensabhängige Schadensersatzpflicht bei Pflichtverletzungen aus Leistungshindernissen
- Mangelhaftigkeit aus Sicht des **Käufers**
- Anspruch auf Neulieferung als Variante der Nacherfüllung bei jedem Mangel möglich

UN-Kaufrecht (CISG)

- verschuldens**un**abhängige Schadensersatzpflicht bei Pflichtverletzungen aus Leistungshindernissen (aber: dispositiv)
- Vertragsmäßigkeit aus Sicht des **Verkäufers**
- Anspruch der Neulieferung als Variante der Nacherfüllung **nur** bei wesentlicher Vertragsverletzung möglich

Das CISG kann die Rechtsposition einer Vertragspartei – je nach Geschäftsmodell und Alternativen bei der Rechtswahl – verbessern. Ob ein Ausschluss vorteilhaft ist, sollte daher im **konkreten Einzelfall** immer geprüft werden.

Aber: Man muss auch damit umgehen können.

Basisrechtsbehelfe

Anspruch auf Erfüllung und Nacherfüllung

Erfüllungsanspruch kann nur Ausnahmsweise nach Art 28 CISG durchgesetzt werden.

Ersatzlieferung nur bei wesentlicher Vertragsverletzung.

Zurückbehaltungsrecht

Bei Leistungsaustausch ist gds. nur **Zug-um-Zug** geschuldet.

Zudem **Zurückbehaltungsrecht** wenn zu befürchten ist, dass der andere nicht leistet.

Aufhebung des Vertrages

Nur bei **wesentlicher** (Art 25 CISG) **Vertragsverletzung**.

Für bestimmte Fälle kann Nachfristsetzung Wesentlichkeit Ersetzen.

Schadensersatz

Grds. **verschuldensunabhängig**.

In den Art. 79-80 CISG werden Befreiungen geregelt, die dem „Vertretenmüssen“ des BGB entsprechen.



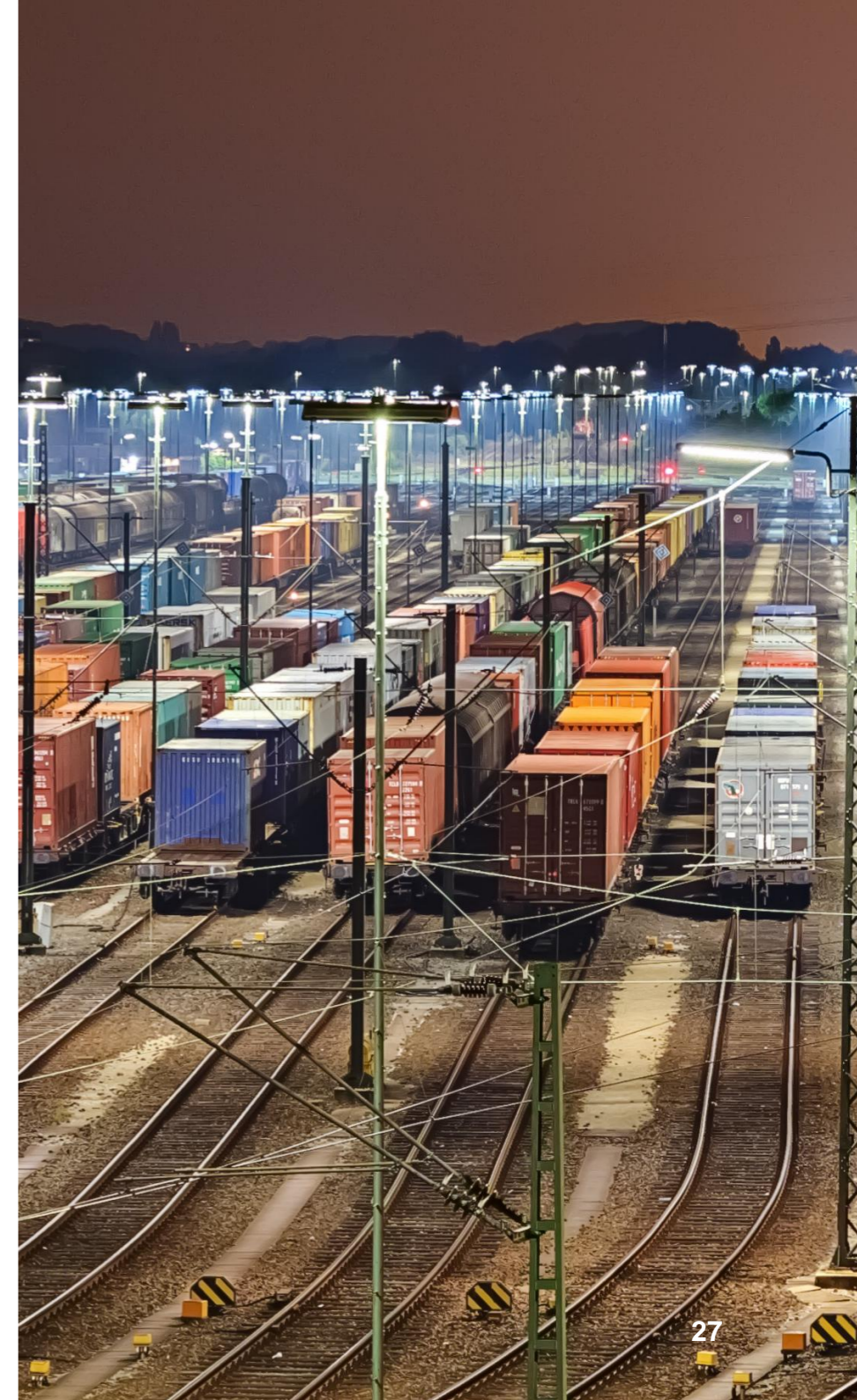
5 | Wiederholung

Beispielfall



Sachverhalt:

- **K(äufer)**, ein Unternehmen aus **Italien**, möchte Waren von **L(lieferant)**, einem Unternehmen aus **Deutschland**, beziehen. K und L schließen deshalb einen **Rahmenvertrag**, aufgrund dessen sich L verpflichtet, die Waren nach Eingang entsprechender Bestellungen zu K nach Italien zu liefern.
- Der Rahmenvertrag verweist auf die **Lieferbedingungen** von L. Diese Lieferbedingungen enthalten folgende Klausel: „*Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.*“ Die AGB waren dem Rahmenvertrag nicht beigelegt.
- Unter dem geschlossenen Rahmenvertrag gibt K bei L drei Warenlieferungen in Auftrag. L sendet daraufhin **Auftragsbestätigungen** an K, in deren Fußzeile sich folgender Hinweis findet: „*Erfüllungsort ist München, Gerichtsstand ist München.*“
- Die Lieferungen werden ausgeführt. Nachdem K die Rechnungen nicht zahlt, erhebt L vor dem **Landgericht München** Klage.



Beispielfall

Welches Recht ist anwendbar?

- Der Vertrag unterliegt **UN-Kaufrecht** und **deutschem Recht**.
- UN-Kaufrecht ist nicht ausgeschlossen worden, weil Deutschland und Italien die CISG ratifiziert haben, sie Teil des **deutschen Rechts** ist und die AGB (unabhängig davon) für einen Ausschluss vorab hätten übersendet werden müssen.
- **Objektive Anknüpfung:** Deutschland

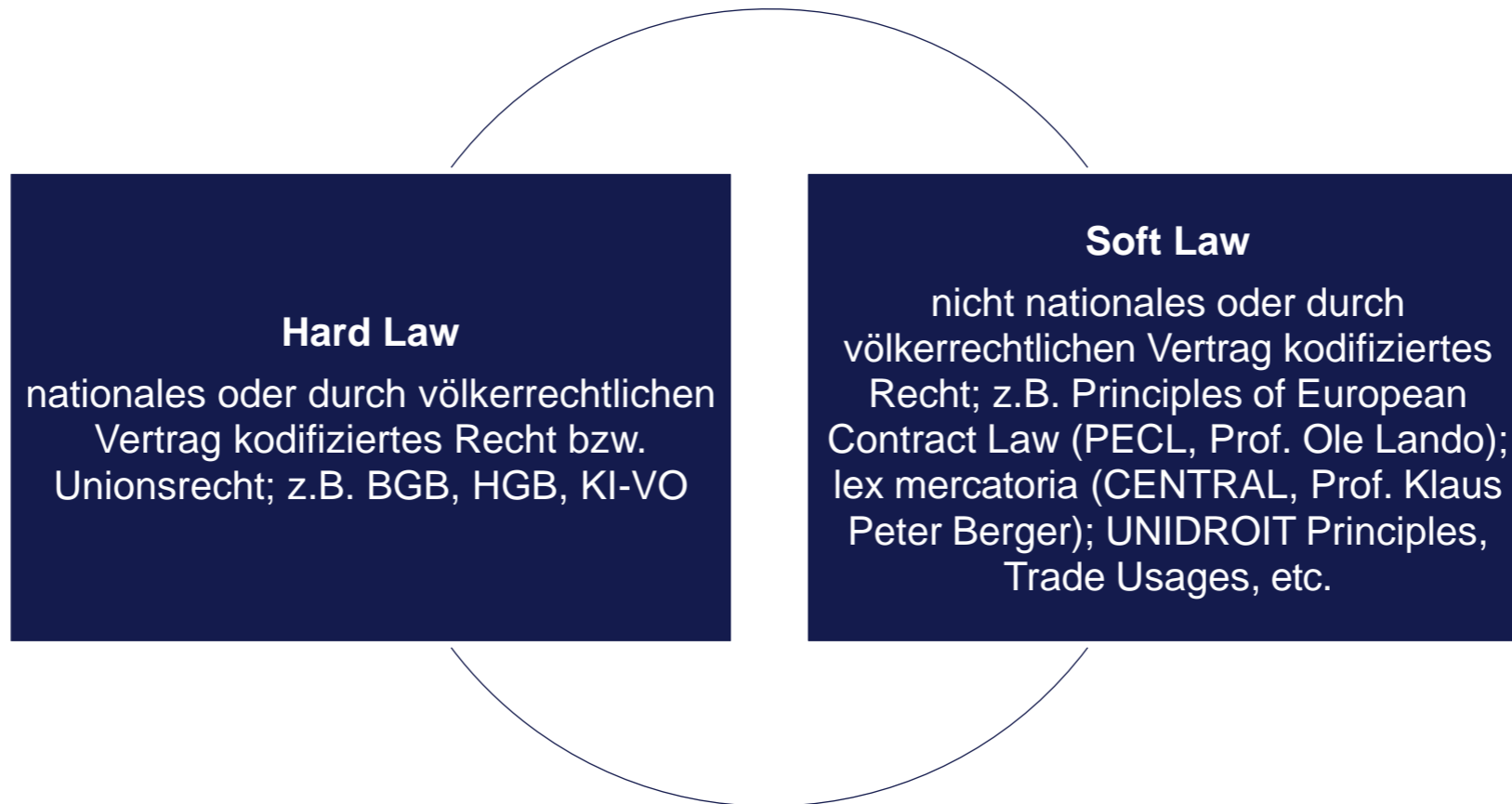
Ist die Klage zulässig?

- Das Landgericht München ist **unzuständig**.
- Die **Lieferbedingungen** wurden nicht wirksam in den Rahmenvertrag einbezogen. Daher entfaltet die Gerichtsstandsklausel keine Wirkung. Der Hinweis auf der **Auftragsbestätigung** ist den Umständen nach überraschend und daher unwirksam.
- Es handelt sich insoweit auch nicht um ein **kaufmännisches Bestätigungsschreiben**, da Anhaltspunkte dafür fehlen, dass sich die Parteien zuvor über den Gerichtsstand geeinigt hätten.
- Italien ist zuständig.



6 | Incoterms

Hard Law vs. Soft Law



Soft Law Überblick – Was gibt es?

Organisationen	Regelwerke	Geltung
UNCITRAL	CISG, UNÜ, Verj.ÜbK, Modellgesetze	<i>zum Teil ratifiziert → dann „Material Law“</i>
UNIDROIT	UNIDROIT Principles	<i>wenn vereinbart (?)</i>
ICC	Incoterms, ICC Rules of Arbitration	<i>wenn vereinbart (!)</i>
Lando – PECL	Grundregeln des europäischen Vertragsrechts	<i>wenn vereinbart (?)</i>
CENTRAL - Lex mercatoria	Gewohnheitsrecht	<i>wenn vereinbart (?)</i>

Inhalt Incoterms

Den Überblick
bewahren

Gefahren- und Kostenübergang
für Verkäufer und Käufer

	Verkäufer	Export/ Zoll	Vereinbarter Zielort	Verladung	Verschiffungshafen	Bestimmungshafen	Entladung	Benannter Be- stimmungsort	Import	Käufer
Risiko des Verkäufers	█									
Kosten des Verkäufers	█									
Risiko des Käufers					█					
Kosten des Käufers					█					
EXW	█									
FCA Lieferort (2 Möglichkeiten)	█									
	Übergabe auf Betriebsgelände Verkäufer									
	Übergabe außerhalb Betriebsgelände Verkäufer									
FAS Verschiffungshafen	█									
FOB Verschiffungshafen	█									
CFR Bestimmungshafen	█									
CIF Bestimmungshafen	█									
					Seevericherungspflicht					
CPT Bestimmungsort	█									
CIP Bestimmungsort	█									
	Versicherungspflicht									
DAP Bestimmungsort entladebereit	█									
DPU Bestimmungsort entladen	█									
DDP Bestimmungsort entladebereit	█									

Inhalt Incoterms

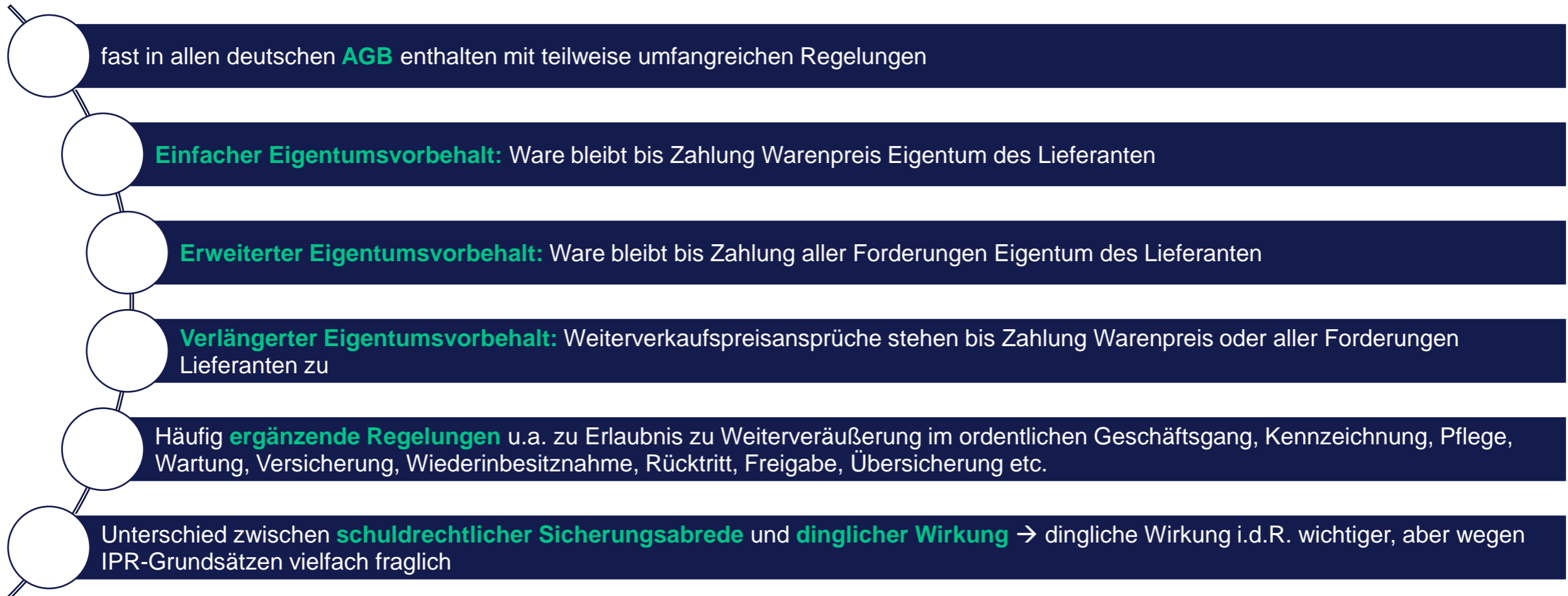
Incoterms regeln insbesondere	Incoterms regeln insbesondere nicht
Gefahrtragung	Eigentumsübergang
Kostentragung	Zahlungsmodalitäten
Verpflichtung zum Abschluss einer Transportversicherung (nur bei CIF und CIP)	Verpflichtung zum Abschluss einer Transportversicherung (nur bei CIF und CIP)
Lieferung und Übernahme der Ware	Gerichtsstand
Beibringung von Unterlagen	Anwendbares Recht

Indirekt aber durch Bestimmung Erfüllungsort: Art. 7 Nr. 1 EuGVVO

Eine streitige Frage ist, inwieweit **Incoterms** eine Vereinbarung über den Erfüllungsort sein können. Dies ist nicht eindeutig, da die Klauseln als ledigliche Gefahrtragungsregeln betrachtet werden konnten; insbesondere aus Klauseln wie CPT ("carriage paid to") oder CIP ("carriage and insurance paid") ließe sich nicht unmittelbar ein Erfüllungsort ableiten.

7 | Zahlungsmodalitäten und Sicherheiten

Eigentumsvorbehalt

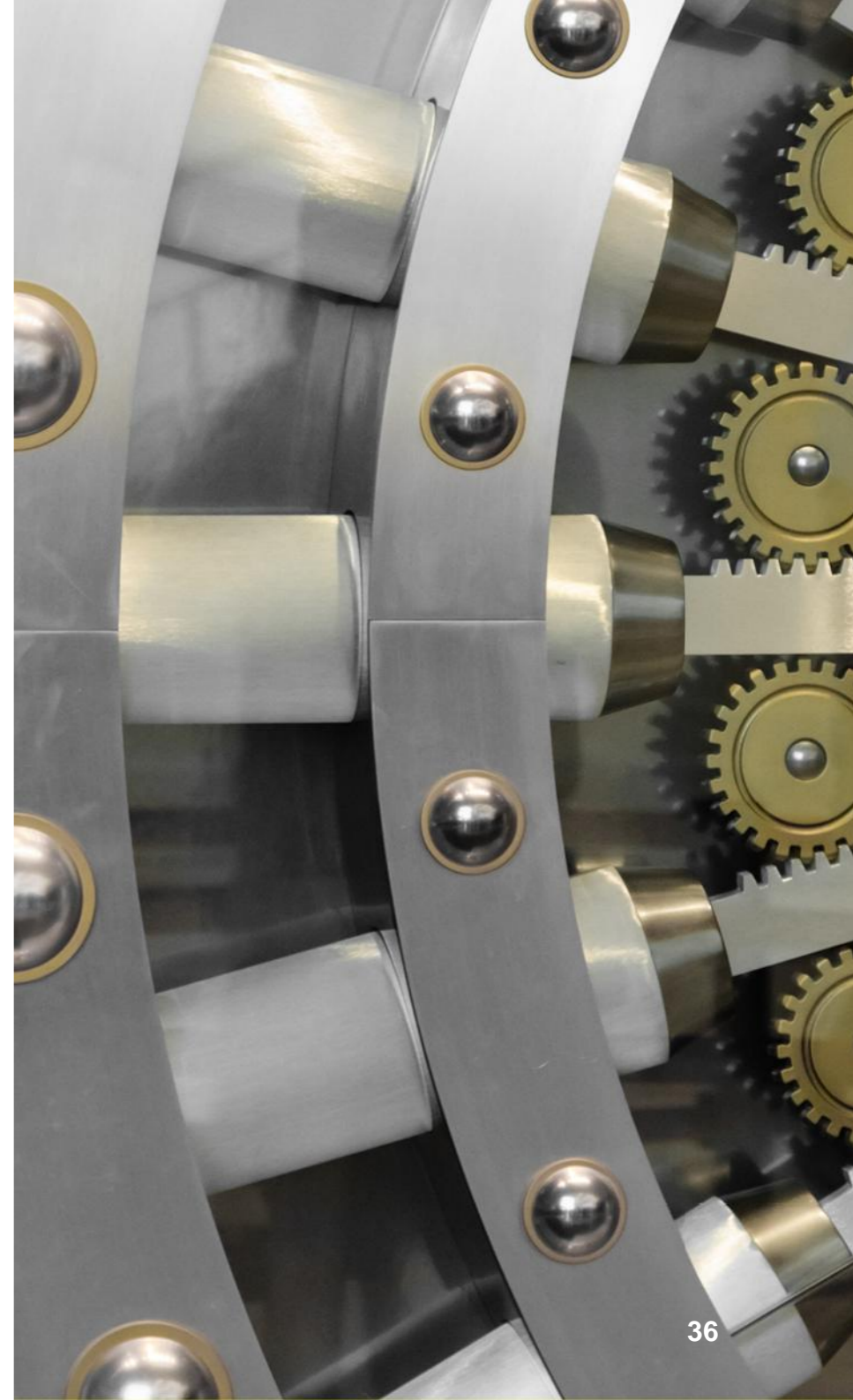


Widerstreitende AGB

- Widerstreitende AGB zu lösen nach **Restgültigkeitstheorie**

Was ist Vorteil von Eigentumsvorbehalt in AGB?

- **Schuldrechtlich** ist der Eigentumsvorbehalt unwirksam – Verpflichtung zur unbedingten Übereignung
- **Dinglich** ist Eigentumsvorbehalt wirksam, denn Übereignung bedarf Einigung über Übergang des Eigentums (§ 929 BGB).
- Aber dann **Pflicht zur Übereignung?** Kommt darauf an.... § 320 BGB... Einrede des nicht erfüllten Vertrags



Lex rei sitae...

Art. 43 EGBGB – Rechte an einer Sache

- (1) Rechte an einer **Sache** unterliegen dem Recht des Staates, in dem sich die Sache **befindet**.
- (2) Gelangt eine Sache, an der Rechte begründet sind, in einen **anderen Staat**, so können diese Rechte nicht im Widerspruch zu der **Rechtsordnung** dieses Staates ausgeübt werden.
- (3) Ist ein Recht an einer Sache, die in das **Inland** gelangt, nicht schon vorher erworben worden, so sind für einen solchen Erwerb im Inland Vorgänge in einem anderen Staat **wie inländische** zu berücksichtigen.



Führt immer in die **Rechtsordnungen anderer Länder** = dortige Formvoraussetzungen und Rechtsfolgen werden relevant, sobald die Ware dorthin gelangt!

Einzelbetrachtungen Eigentumsvorbehalt

Kein Eigentumsvorbehalt möglich

(Auswahl aus 77 Ländern) Algerien, Argentinien, Lettland (?), Norwegen, Puerto Rico, Saudi-Arabien, Uruguay

Einfacher Eigentumsvorbehalt möglich

(Auswahl aus 77 Ländern) Ägypten, Albanien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Honduras, Hongkong, Indien, Indonesien, Iran (?), Irak (?), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Katar, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Österreich, Pakistan, Panama, Philippinen, Polen, Portugal, Südkorea, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Singapur, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, USA, Venezuela, Zypern

Erweiterter Eigentumsvorbehalt möglich

(Auswahl aus 77 Ländern) Belgien (???), Großbritannien, Hongkong (?), Irland, Litauen (?), Mexiko, Österreich (???)

Verlängerter Eigentumsvorbehalt möglich

(Auswahl aus 77 Ländern) Australien (gegenüber juristischer Person nur mit Registrierung), Belgien (???), China (?), Estland, Griechenland, Irland, Litauen (?), Österreich, Portugal, Schweiz (?), Slowakische Republik, Tschechische Republik (?), Türkei



Einzelbetrachtungen Eigentumsvorbehalt

Formerfordernisse bei Eigentumsvorbehalt

(Auswahl aus 77 Ländern) Ägypten (schriftlich mit bestimmtem Datum), Albanien (schriftlich mit Datum und Registrierung für Drittwirkung), **Australien** (für Wirkung in Insolvenz), **Belgien** (schriftlich, AGB reicht aus), Brasilien (für Drittwirkung), Bulgarien (für Drittwirkung), Finnland (Schriftform), **Frankreich** (Schriftform, auch AGB), Honduras (Registrierung für Drittwirkung), **Hongkong** (Registrierung sinnvoll), **Irland** (jedenfalls für erweitert und verlängert), Island (Schriftform), **Italien** (Schriftform und Data Certa für Drittwirkung), Katar (Schriftform), Kolumbien (Registrierung für Drittwirkung), **Kroatien** (schriftlich und notariell für Drittwirkung), Kuwait (für Drittwirkung), Mazedonien (Registereintragung für Drittwirkung), Polen (Schriftform und sicheres Datum mit notarieller Bestätigung für Drittwirkung), Südkorea (Schriftform), Russische Föderation (Schriftform), **Schweden** (Schriftform), **Schweiz** (Eintragung in Register, insbesondere für Drittwirkung), Serbien (notarielle Beurkundung für Drittwirkung), Slowakische Republik (Schriftform), Slowenien (beglaubigte Urkunde für Drittwirkung), **Spanien** (Schriftform und sicheres Datum mit notarieller Form für Drittwirkung), Tschechische Republik (Schriftform), Türkei (Schriftform), Ungarn (Schriftform), **USA** (Registrierung als Security Interest für Drittwirkung), Venezuela (Schriftform, genaue Angabe über die Parteien, genaue Angabe über die Sache)

Aussonderung in Insolvenz, ggf. formabhängig

(Auswahl aus 77 Ländern) Albanien, Belgien, Estland, Finnland (?), Georgien, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Luxemburg, Malaysia, Mexiko, Niederlande, Nigeria, Österreich, Portugal, Südkorea, Russische Föderation, Schweden, Schweiz (?), Serbien, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine (???), Ungarn

Struktureller Ansatz ...

1. Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer

- 1) Einfacher EV möglich?
- 2) Erweiterter EV möglich?
- 3) Verlängerter EV möglich?
- 4) Formvorschriften für 1), 2), 3)?
- 5) „Beschäftigt“ 3) und/oder 2(vielleicht 1)?
- ...

2. Wirkung gegenüber Dritten

- 1) Gutgläubiger Erwerb?
- 3) Forderung einziehbar?
- 4) Formvorschriften „gegen“ 1) oder 3)?
- ...
- ...

3. Insolvenzfall

- 1) Interessiert es überhaupt?
- 2) Gibt es „Aussonderung“?
- 3) Braucht es für 2) eingehaltene Formen?
- ...
- ...
- ...

Erfahrungen und Ideen ...

Man kriegt es mit „Bordmitteln“ schwer universell in den Griff
Vielleicht ist „weniger mehr“ also man versucht es nur mit dem einfachen Eigentumsvorbehalt, um nicht mit unwirksamen Erweiterungen oder Verlängerungen den einfachen zu „infizieren“?

8 | Wettbewerbsverbote und -beschränkungen

Rechtsquellen des nationalen, europäischen und „sonstigen“ Kartellrechts



Deutschland

- **GWB**
 - § 1 GWB „Kartellverbot“
 - § 2 GWB „Legalausnahme“ führt zu EU-GVOen (seit 7. Novelle 2005 direkte Angleichung)



EU + EWR**

- **Art. 101 ff. AEUV**
- **Gruppenfreistellungsverordnungen**
 - Vertikal-GVO
 - Technologietransfer-GVO
 - F&E-GVO
 - Spezialisierungs-GVO
 - Kfz-GVO
 - Versicherungswirtschaft-GVO
 - Leitlinien (soweit vorhanden)
- **Spürbarkeits-Bekanntmachungen** (De-minimis, zwischenstaatl. Handel)
- **KMU-Empfehlung**



Drittstaaten

- jeweiliges nationales Recht

Systematik der kartellrechtlichen Betrachtung

1

Wettbewerbs-Beschränkungen?

- liegt vor bei Beschränkung der Handlungsfreiheit

2

Vertikal oder horizontal?

- Vereinbarung zwischen (zumindest potentiellen) Wettbewerbern
➔ horizontal
- Vereinbarung auf vor- und nachgelagerter Marktstufe (Nicht-Wettbewerber)
➔ vertikal

3

Spürbarkeit?

- Bei Kernbeschränkung immer!
- sonst De-minimis-Bekanntmachung, Marktanteile
 - < 10 % bei Wettbewerbern
 - < 15 % bei Nicht-Wettbewerbern
 - < 5 % bei kumulativer Wirkung
- vielleicht: Beeinträchtigung zwischenstaatlichen Handels
 - < 5 % Marktanteil
 - Jahresumsatz < 40 Mio. EUR

4

Freistellung?

- bei Kernbeschränkungen (hardcorerestrictions) nie > *bereits bei Spürbarkeit zu beachten*
- < 30 % Marktanteil jeweils
- Sonstige Voraussetzungen

> Evtl. noch KMU Bekanntmachung der Kommission vom 06.05.2003 interessant: max. 250 MA und Jahresumsatz max. 50 Mio. EUR oder Bilanz max. 43 Mio EUR

Definition des relevanten Marktes wichtig

Die Vertikal-GVO

Geltungsbereiche

- Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen über Bedingungen zum Bezug, Verkauf, Weiterverkauf von Waren und Dienstleistungen
- Nicht-Wettbewerber
- Wettbewerber, wenn (1) nicht wechselseitig, (2) nur Lieferant zugleich Hersteller und Händler **oder** Lieferant erbringt keine Leistungen auf dem Markt, auf dem er bezieht (*dual distribution*)
- wenn nicht Geltungsbereich anderer GVO

Inhalt

- Freistellung
 - bis Marktanteil von 30 % (Art. 3 Vertikal-GVO) – von keinem
 - keine hardcore restrictions (Art. 4 Vertikal-GVO)
 - Wirkung: sonst Entzug der Gesamtfreistellung für Vereinbarung
 - sonstige Voraussetzungen (Art. 5 Vertikal-GVO)
 - Wirkung: sonst keine Freistellung der Klausel
- Entziehung der Freistellung (Art. 6 Vertikal-GVO)
- Marktanteilsberechnung (Art. 7, 8 Vertikal-GVO)

9 | Haftung, Gewährleistung und Garantie

Einkaufsbedingungen und Standardverträge

wirksam

- Verlängerung der Verjährung: 36 Monate
- Andere Klauseln, die nicht überprüft wurden

unwirksam

- Mit Nacherfüllung beginnt Verjährung erneut
- Vermutung der Mangelhaftigkeit in den ersten 12 Monaten
- In dringenden Fällen kann Käufer auf Kosten des Verkäufers Mangel beseitigen
- Verschuldensunabhängige Verkäuferhaftung
- Rechtsmängel verjähren in 10 Jahren
- Rückgriff ohne Verbrauchergeschäft
- Benennung des Vorlieferanten

Deutsches Kaufrecht ist **käuferfreundlich!**
Braucht / Will man das?

Verkaufsbedingungen

Bringt das
was für den
Verkäufer?

Vertragsbeispiel einer Haftungsklausel in AGB (ohne Anspruch auf Richtigkeit) - Aus Verkäufersicht -

Gesamthaftung

- (1) VERWENDER haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf (nachfolgend „Kardinalpflicht“).
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung von VERWENDER auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.
- (3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, die keine Kardinalpflichten sind, haftet VERWENDER nicht.
- (4) Bei anfänglicher Unmöglichkeit haftet VERWENDER nur, wenn VERWENDER das Leistungshindernis kannte, es VERWENDER grob fahrlässig unerkannt blieb oder durch die anfängliche Unmöglichkeit eine Kardinalpflicht verletzt wird.
- (5) Soweit die Haftung von VERWENDER ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung wegen Verschuldens der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von VERWENDER.
- (6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder des Beschaffungsrisikos, für die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körperschäden (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit). Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.
- (7) Schadensersatzansprüche des Bestellers, für die nach diesem Paragraphen die Haftung beschränkt ist, verjähren in einem Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie für Ansprüche wegen mangelhafter Bauwerke oder Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

Garantie

Gesetz (BGB)

§ 443 Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie

(1) Übernimmt der Verkäufer oder ein Dritter eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder dafür, dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält (Haltbarkeitsgarantie), so stehen dem Käufer im Garantiefall unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie zu den in der Garantieerklärung und der einschlägigen Werbung angegebenen Bedingungen gegenüber demjenigen zu, der die Garantie eingeräumt hat.

(2) Soweit eine Haltbarkeitsgarantie übernommen worden ist, wird vermutet, dass ein während ihrer Geltungsdauer auftretender Sachmangel die Rechte aus der Garantie begründet.

Konsequenz

- Hersteller- oder Verkäufer-Garantie
- auf den Wortlaut achten – der bestimmt den Inhalt
- Inhalt der Garantie genau regeln
- Voraussetzungen der Garantie genau regeln
- Ansprüche im Garantiefall genau regeln
- Anzeigefristen genau regeln
- Verjährung genau regeln
- auf etwaige Wartungsverträge abstimmen

Beachten Sie:

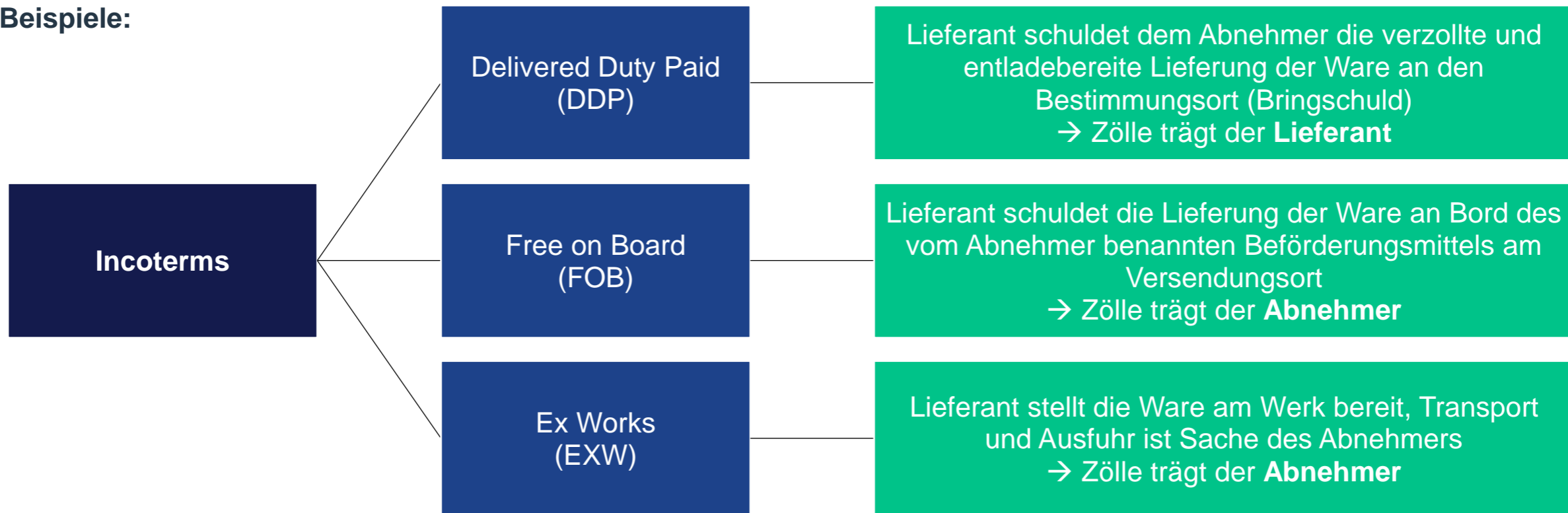
Im Englischen ist kaum zu unterscheiden, ob **Gewährleistung oder Garantie** gemeint: z.B. „warrants“, „guarantees“, „represents“, „...“ – machen Sie das klar!

10 | Lieferverpflichtungen und Strafzölle

Behandlung nach den Incoterms

Sofern die Incoterms in den Vertrag **einbezogen** worden sind, richtet sich die Behandlung nach dem **Vertragstyp**, der nach den Incoterms gewählt worden ist.

Beispiele:



Behandlung nach deutschem Kaufrecht

§ 448 BGB – Kosten der Übergabe und vergleichbare Kosten

- (1) Der **Verkäufer** trägt die Kosten der **Übergabe** der Sache, der **Käufer** die Kosten der **Abnahme** und der **Versendung** nach einem *anderen* Ort als den Erfüllungsort



Die **juristische Literatur** fasst Strafzölle überwiegend unter die „Kosten der Versendung“, der **BGH** hat dies bislang offengelassen. Maßgeblich ist danach, wo der **Erfüllungsort** ist.

Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB)

§ 313 BGB – Störung der Geschäftsgrundlage

(1) Haben sich Umstände, die zur **Grundlage des Vertrags** geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderungen vorausgesehen hätten, so kann die **Anpassung des Vertrags** verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das **Festhalten** am unveränderten Vertrag nicht **zugemutet** werden kann.

Grüneberg, BGB, 2022, § 313 Rn. 31

„**Anpassung** kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn durch Umstände **außerhalb des Einfluss- und Risikobereichs des Schuldners** ein so **krasses Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung** entsteht, dass ein Festhalten am Vertrag **nicht mehr zumutbar** ist (BGH BB 56, 254)“ das sind praktisch die Fälle, in denen die frühere Rspr. wirtschaftliche Unmöglichkeit angenommen hat.

Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB)

Beispiele:

- **Preissteigerung** um das **15-fache** (Reichsgericht - RG 101, 79, 81)
- **Preissteigerung** um **60%** (Reichsgericht - RG 102, 273)
- **Brand im Fertigungsbetrieb** (Reichsgericht - RG 57, 118)
- Bei **nicht vorhersehbarem Übermaß an Beschaffungsschwierigkeiten** (z.B. auf Grund von Pandemie oder Quarantänemaßnahmen (Weller - NJW 2020, 1017)
- Wenn bei einem Lagervertrag **höhere Gewalt** die Umsetzung der eingelagerten Güter, in eine andere Halle notwendig macht und dadurch erhebliche Kosten entstehen (BGH - NJW-RR 95, 1117);
- Schwerwiegende Störungen durch **Maßnahmen staatlicher Wirtschaftslenkung** (Ulmer AcP 174, 167)



Lösungsmöglichkeiten

Hardship-Klauseln

Bestimmungen, die eine Abweichung von der inhaltlichen oder zeitlichen Bindungswirkung eines Vertrages bei Eintritt eines Härtefalls regeln.

Problematisch: Definition des Härtefalls als das klauselauslösende Element.

Force Majeure-Klauseln

Force-Majeure-Klauseln sind Vertragsbestimmungen, die unvorhersehbare und unvermeidbare Ereignisse regeln, welche die Erfüllung eines Vertrages erheblich beeinträchtigen oder unmöglich machen.

Problematisch: Rechtsfolge

Preisanpassungsklauseln

Zulässigkeit von Preisanpassungsklauseln: AGB-Recht und Preisklauselgesetz (PrKIG) zu beachten

Ferner Problem Anknüpfungspunkt: Indizes oft zu träge.





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ihr Ansprechpartner

Michael Kieffer ist Spezialist für die Beratung in den Bereichen Produktion, Einkauf, Verkauf, Vertrieb (E-Commerce, Handelsvertreter-, Vertragshändler- und Franchisesysteme). Ferner berät er zu Produkthaftung, Produktsicherheit, Qualitätssicherung und Produkt-Compliance inklusive Produkt-Konformität und Produkt-Integrität.

Seine Tätigkeit umfasst die Vertragsgestaltung ebenso wie die Vertretung in streitigen Auseinandersetzungen. Auch berät er im Rahmen von Unternehmenstransaktionen. Zu seinen Mandanten zählen nationale wie internationale Unternehmen der Industrie und des Handels.

Michael Kieffer publiziert regelmäßig Fachbeiträge und hält Vorträge zum Internationalen Kauf- und Lieferrecht (einschließlich UN-Kaufrecht), Vertriebs- und Kartellrecht, zum Produkthaftungsrecht, sowie zu neuartigen Produkten und zukunftsorientierten Konzepten wie eMobility, Industrie 4.0 und Connectivity.

Michael Kieffer studierte Rechtswissenschaften in München und promovierte neben seiner wissenschaftlichen Tätigkeit am Lehrstuhl zum bürgerlichen Recht im Wettbewerbsrecht. Vor seinem Wechsel zu Taylor Wessing im Jahr 2012 war er für eine andere internationale Kanzlei in München und London tätig.

Sprachen

- Deutsch, Englisch



Empfohlener Anwalt für Handel, Vertrieb und Logistik, [The Legal 500 2025](#)

Extrem gutes Fachwissen. Bietet praktische und unternehmerorientierte Lösungsansätze, [The Legal 500 2025](#)

Häufig empfohlener Anwalt für Vertriebsrecht, [JUVE 2022/2023](#), [2023/2024](#)

Führender Name für Produkthaftung, [Handelsblatt Best Lawyers 2020-2023](#)

Häufig empfohlener Anwalt für Vertriebsrecht, [Legal 500 Deutschland, 2023](#)

„sehr kompetent u. fachkundig“, Mandant, [JUVE 2022/2023](#)

„Michael Kieffer: Auf den Punkt, schnell juristisch präzise“ [Legal 500 Deutschland, 2021](#)

„Michael Kieffer: Hohe Fachkompetenz und Branchenkenntnis; reaktionsschnell; durchsetzungsfähig, sehr angenehme und freundliche Zusammenarbeit.“ [Legal 500, Deutschland 2021](#)

Hervorgehoben als Best Lawyer für Produkthaftung, [Handelsblatt Best Lawyers 2020-2023](#)

Stand-out Lawyer 2022, [Thomson Reuters](#)



Dr. Michael Kieffer

Partner
München

+49 89 21038-241
m.kieffer@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte

- Handels- und Vertriebsrecht
- Product Compliance

EMPFOHLENER ANWALT

Legal500

DEUTSCHLAND

2025

[Europa](#) > [Mittlerer Osten](#) > [Asien](#)

taylorwessing.com

© Taylor Wessing 2025

Diese Publikation stellt keine Rechtsberatung dar. Die unter der Bezeichnung Taylor Wessing tätigen Einheiten handeln unter einem gemeinsamen Markennamen, sind jedoch rechtlich unabhängig voneinander; sie sind Mitglieder des Taylor Wessing Vereins bzw. mit einem solchen Mitglied verbunden. Der Taylor Wessing Verein selbst erbringt keine rechtlichen Dienstleistungen. Weiterführende Informationen sind in unserem Impressum unter taylorwessing.com/de/legal/regulatory-information zu finden.